

**2. Änderung (Erweiterung) zur Satzung der Stadt Münden
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I
"Wasserfront zur Fulda"**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG -) vom 27. Juli 1971 (BGB1. I S. 1125) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. März 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der Fassung vom 7.1.1974 (Nieders. GVBl. S. 1) hat der Rat der Stadt Münden in seiner Sitzung am 28.4.1976 folgende 2. Änderung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I "Wasserfront zur Fulda" beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung vom 30. Juni 1972 erhält folgende Fassung:

(1) Das Sanierungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

im Norden von der "Mühlenstraße",
im Osten von der "Hinterstraße" und den östlichen
Flurstücksgrenzen Flur 7 Flurstücke 183/1 u. 188/3,
im Süden von der südlichen Flurstücksgrenze Flur 7
Flurstück 188/3 und deren gradlinigen Verlängerung
bis zur Fulda,
im Westen vom Flußufer der Fulda.

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Münden, Flur 7 Flurstücke 24/2, 24/3, 4/1, 5/1,
7/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 453/16,
17, 18/1, 19, 20, 25, 183/1, 188/2,
188/3, 292/1 (Westlicher Teilbereich,
beginnend an der gemeinsamen Grenze
zum Flurstück 295/2 bis zur west-
lichen Straßenseite der einmündenden
Hinterstraße), 295/2 (nördlicher
Teilbereich, welcher im Süden durch
die gradlinige Verlängerung der süd-
lichen Grenze des Nachbargrundstückes
188/3 begrenzt wird), 296.

Flur 8 Flurstücke 120/1, 121, 122, 125/1,
126, 127, 128, 129, 130, 213/131,
214/131, 166/132, 167/132, 135/1,
227/136, 224/137, 138/1, 139, 140/3
(südlicher Teilbereich zwischen den
Einmündungen der Tanzwerderstraße
und Mühlenstraße), 207/140, 151
(westlicher Teilbereich zwischen
Flurstücksgrenze 140/3 im Westen
und der Einmündung der Hinterstraße
im Osten).

Flur 6 Flurstücke 69/14, 14/1 und 14/2.

§ 2

Diese 2. Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hann.Münden 1, den 30.4.1976
STADT MÜNDEN

gez. Henkelmann
Bürgermeister

gez. Lange
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Änderung vom 30.04.76 zur Satzung der Stadt Münden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I "Wasserfront zur Fulda" vom 30.06.72 wird hiermit bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß gem. § 5 Abs. 5 StBauFG eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

Hann.Münden 1, 25. Mai 1976